

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/249/2024

Verkehrssicherheit und Kontrolle der öffentlichen Verkehrsflächen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	15.10.2024	Ö	Kenntnisnahme	
---	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Gemäß der Arbeitsanweisung zur Kontrolle der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Bau- last der Stadt Erlangen sind die öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend ihrer Verkehrsbedeu- tung in festgelegten Intervallen zu begehen. Bei den Kontrollgängen werden alle Mängel, die die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen können erfasst.

Insbesondere sind dies:

- Straßenschäden wie Schlaglöcher, Einsenkungen, Unebenheiten der Oberflächen, Be- schädigungen an Schacht- und Schieberdeckeln, Hydranten und Straßenabläufen
- Verunreinigungen in Gräben, Beschädigungen an Böschungen
- augenscheinlich unsaubere und somit schlecht erkennbare oder beschädigte Verkehrszei- chen und Verkehrseinrichtungen
- augenscheinlich schadhafte Bäume und in den Lichtraum der Verkehrsflächen hineinra- gender Bewuchs

Die Häufigkeit der durchzuführenden Kontrollgänge wird entsprechend der Verkehrsbedeutung festgelegt und ist dem aushängenden Begehungsplan zu entnehmen. Die unterschiedlichen Be- gehungsintervalle sind farblich gekennzeichnet:

Farbe	Verkehrsbedeutung	Begehungsintervall
rot	Fußgängerzone, Innenstadtbereich	2-wöchig
gelb	Straßen überörtlicher Bedeutung	3-wöchig
blau	Wohnstraßen/ Wohngebiete	6-wöchig
braun	Feldwege	5-monatlich

Die Arbeitsanweisung ist mit dem Rechtsamt abgestimmt. Bei Forderungen Dritter aufgrund durch Mängel an der Verkehrsfläche entstandenen Schäden ist gegenüber der Versicherung offenzule- gen, ob die Kontrollen im geforderten Umfang erfolgt sind.

Derzeit stehen gemäß Stellenplan des Amtes 66 für die Straßenbegehung nur rd. 1,70 VZÄ zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine Vollzeitstelle und zwei Stellen die neben anderen Auf- gaben jeweils 0,6 VZÄ und 0,1 VZÄ in die Begehung einbringen können. Im Rahmen einer befris- teten Verstärkung bis 30.06.2025 in einer anderen Abteilung konnte ein zusätzlicher Anteil von 0,6 VZÄ generiert werden.

Insgesamt konnten in 2024 im 1. Quartal nur knapp 35% und im 2. Quartal knapp 24% der geforderten Begehungen durchgeführt werden. Dies ist auf Grund der Relevanz dieser Aufgaben aus Sicht des Straßenbaulastträger nicht vertretbar, da die frühzeitige Aufnahme und Kenntnis von gefährlichen Situationen ein elementarer Bestandteil der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und somit für die Unversehrtheit aller am Straßenverkehr teilnehmend Menschen ist.

Neben dieser allgemeinen Gefahrenabwehr ist die turnusmäßige und protokollierte Begehung ein wichtiger Bestandteil der schadens- und versicherungsrechtlichen Abwicklung von Schadensfällen und insofern auch mit Amt 30 und den jeweiligen Versicherungen abgestimmt.

Auf Grund der Tatsache, dass die Nichteinhaltung der festgelegten Begehungszyklen eine Abweichung von den abgestimmten Arbeitsanweisungen darstellt und weitere interne Kompensationen ausgeschlossen sind, hatte Amt 66 jeweils in den vergangenen 3 Jahren erfolglos versucht, durch eine zusätzlich beantragte Planstelle für die Straßenkontrolle, Abhilfe zu schaffen.

Vor dem Hintergrund, dass die Finanzmittel für die Erhaltung von Verkehrsflächen in den nächsten Jahren auch nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und in der Folge Schäden vermehrt auftreten, wird dieses Defizit in der Umsetzung der Kontrollgänge leider an Bedeutung zunehmen

Anlagen: Begehungsplan

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang